

Neue Entwicklungen beim Softwareschutz in den USA

RAA Dr. Moritz Röttinger

1. „Look and Feel“

Der Kläger hat zwei Möglichkeiten, eine Urheberrechtsverletzung zu beweisen: einerseits den Beweis der tatsächlichen Kopie und andererseits den Beweis, daß der Beklagte Zugang zum urheberrechtlich geschützten Werk des Klägers hatte und eine substantielle Ähnlichkeit zwischen den Werken des Klägers und denen des Beklagten besteht, der von amerikanischen Gerichten wegen der Komplexität von Computerprogrammen auch akzeptiert wird. Zunächst ist zu beweisen, daß die den beiden Programmen zu Grunde liegenden Ideen einander sehr ähnlich sind, und anschließend daß eine „substantial similarity“ im Ausdruck (der Formgebung) dieser Ideen besteht. Hier wird die Lehre von der Unterscheidung von Form und Idee angewandt. Zum Nachweis der „substantial similarity“ werden die Endprodukte, aber auch die Entwicklungsstadien der betreffenden Programme miteinander verglichen. Es ist nicht so sehr zu beweisen, daß der Text des Programmes exakt kopiert wurde, sondern daß Aufbau und Struktur des Programms kopiert wurden. auf Grund dessen dehnen die Gerichte den Schutz auf das aus, was „look and feel“ des Programms genannt wird. Manche Gerichte dehnen den Urheberrechtsschutz auch auf den Ausdruck der Idee auf. Auf Computerprogramme bezogen bedeutet diese „expression of the idea“ die Art und Weise, in der ein Programm einen Computer beim Zusammenstellen, Ordnen, Rechnen, Verbinden und Produzieren von nützlicher Information auf einen Bildschirm, in gedruckter oder hörbarer Form betreibt, kontrolliert und reguliert. Geprüft wird eine qualitative und eine quantitative Ähnlichkeit. So ist z. B. das Vorhandensein von identischen Programmschritten sowohl im urheberrechtlich geschützten Werk der klagenden Partei als auch im Werk der beklagten Partei ein starkes Indiz für eine Kopie. Ist eine „substantial similarity“ gegeben, so bedeutet das eine Urheberrechtsverletzung.

2. „Works made for Hire“

Der USA Copyright Act 1976 versteht unter dem „Work made for hire“ einerseits ein Werk, das von einem Angestellten innerhalb seines Aufgabenbereiches hergestellt wurde, und andererseits ein Werk, das ausdrücklich als Beitrag zu einem Sammelwerk bestellt wurde, sofern die Parteien ausdrücklich schriftlich übereinkommen, daß das Werk ein „work made for hire“ sein soll. Ausschlaggebend für die Eigenschaft als Angestellter ist, daß der Auftrag das Werk veranlaßt hat und die Herstellung durch Kontrolle organisiert und überwacht. Hinsichtlich Bundessteuern machte das neue Federal Tax Law, das am 1. 1. 87 in Kraft trat, Computerprogrammierer und viele andere als Konsulenten Bezeichnete zu Angestellten. Dies führte dazu, daß zahlreiche Unternehmen mit früheren unabhängigen Vertragspartners Angestelltenverträge abschlossen und ausdrücklich vereinbarten, daß Werke, die von diesem Angestellten geschaffen werden, „works made for hire“ sind, sodaß alle Urheberrechte daran dem Arbeitgeber zustehen.

3. Urheberrechtliche Schützbarkeit des Microcode

Ein Gericht beurteilt einen Microcode als Computerprogramm und führte aus, daß die Funktion, die ein solcher Microcode ausübt, keinerlei Auswirkungen auf seinen Status als urheberrechtlich schützbare Werk habe.

4. Ausblick

Amerikanische Juristen äußern die Befürchtung, daß die Gerichte Urheberrechtsschutz über die Struktur und den Aufbau eines Programms „structure and organisation“ auf Funktionalität („functionality“) ausdehnen, was eine Vermengung von Urheberrecht und Patentrecht zur Folge hätte.

International News

Zusammengestellt von RAA Dr. Moritz Röttinger, Wien

Singapore

Ein neues Urheberrechtsgesetz befindet sich im Entwurfsstadium, das das unerlaubte Kopieren von Audio- und Videokassetten, von Büchern und Computerprogrammen verbieten soll; bei einem Verstoß dagegen ist eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe von bis zu \$ 47.000 vorgesehen.

International Herald Tribune 19. 3. 1987

Südkorea

In Südkorea soll am 1. Juli 1987 ein Sondergesetz zum Schutz von Computer-Software in Kraft treten. Der Schutz entspricht dem literarischen Werke nach dem Urheberrechtsgesetz, wobei für ausländische Rechtsinhaber dieselben Vorschriften gelten. Der Schutz von Programmiersprachen, der Programmsyntax und von Algorithmen ist ausdrücklich ausgeschlos-